

# Bekanntmachung

## **Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes für das Vorhaben Netzanbindung OST-6-1 zur Anbindung des Offshore-Windparks „Gennaker“ im Teilabschnitt „Küstenmeer“**

### I.

Die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2 in 10577 Berlin (Vorhabenträgerin), hat beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb einer aus mehreren Kabelsystemen bestehenden 220-kV-Wechselstromleitung zur Anbindung des Offshore-Windparks „Gennaker“ einschließlich der Errichtung und des Betriebs einer Querverbindung der Offshore-Umspannplattformen OSS Darß und OSS Zingst im Teilabschnitt „Küstenmeer“ gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – **EnWG**) i.V.m. §§ 72-78 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – **VwVfG M-V**) beantragt. **Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für den beantragten Teilabschnitt im deutschen Küstenmeer (Vorhaben).**

Die Vorhabenträgerin plant das Gesamtvorhaben Netzanbindung OST-6-1 als 220-kV Seekabel- und Erdkabelsystem. Das Gesamtvorhaben dient der Anbindung des noch zu errichtenden Offshore-Windparks „Gennaker“ in der deutschen Ostsee an das landseitig bereits bestehende Höchstspannungsnetz. Der Offshore-Windpark „Gennaker“ ist mit einer voraussichtlich zu installierenden Leistung von etwa 927 MW bereits genehmigt. Das Vorhaben Netzanbindung OST-6-1 umfasst ein 220-kV-Wechselstromleitungssystem, das seeseitig an den Offshore-Umspannplattformen OSS Darß und OSS Zingst beginnt und landseitig fortgesetzt als Erdkabel an einem noch zu errichtenden Umspannwerk im Gemeindegebiet Gnewitz im Landkreis Rostock enden soll. Neben dem separat zu genehmigenden Umspannwerk Gnewitz ist das Gesamtvorhaben in drei Genehmigungsabschnitte eingeteilt:

- Offshore-Umspannplattformen Darß und Zingst „OST-6-1“ (Teilabschnitt „Umspannplattformen“),
- Seekabelsysteme OST-6-1 (Teilabschnitt „Küstenmeer“) und
- Erdkabelsysteme OST-6-1 (Teilabschnitt „Landtrasse“).

Gegenstand des hiesigen Teilabschnitts „Küstenmeer“ sind zunächst die drei Seekabel 272, 273 und 274, die gemeinsam ein Seekabelsystem vom Anlandungsbereich hin zur östlichen bzw. westlichen Offshore-Umspannplattform bilden. Das Seekabel 272 hat eine Länge von 57,0 km und dient der Anbindung der östlichen Offshore-Umspannplattform (OSS Zingst). Die Seekabel 273 und 274 haben eine Länge von 39,6 km bzw. 39,8 km und dienen der Anbindung der westlichen Offshore-Umspannplattform (OSS Darß). Jedes dieser Seekabel ist dreiadrig

aufgebaut und setzt sich jeweils aus drei Pluskabel, Minuskabel und Neutralleiter zusammen. Im Küstenmeer verlaufen diese Seekabel ab den Offshore-Umspannplattformen weit überwiegend parallel zum geplanten und mit Beschluss vom 06.11.2023 (Az.: V-667-00000-2018/003-006) planfestgestellten Interkonnektor Hansa PowerBridge, Teilabschnitt Küstenmeer. Von dieser Parallellage macht die Netzanbindung OST-6-1 im Teilabschnitt „Küstenmeer“ lediglich zwei Ausnahmen. Die erste Ausnahme betrifft den landseitigen Anlandungsbereich in der Ortslage Dierhagen Strand. Während der planfestgestellte Interkonnektor Hansa PowerBridge seeseitig in der Ortslage Dierhagen Ost anlandet, ist für die Netzanbindung OST 6-1 seeseitig die Anlandung im Bereich Dierhagen Strand geplant. Nach der Unterquerung des Ufers in der Ortslage Dierhagen Strand verlaufen die Seekabel daher zunächst senkrecht zum Strand, bis sie auf die 150-kV-Wechselstromleitungen Baltic 1 (151 und 152) treffen und sodann nordöstlich abknicken. In den Kreuzungspunkten KR272-12 bis KR274-13 kreuzen die Seekabel anschließend das Seekabelsystem Baltic 1 und verlaufen von dort an in Parallellage zum planfestgestellten Interkonnektor Hansa PowerBridge bis zu den Offshore-Umspannplattformen. Die zweite Ausnahme von der grundsätzlichen Parallellage zum Interkonnektor Hansa PowerBridge, Teilabschnitt Küstenmeer, betrifft drei Wendepunkte bis zur Station 26+500. Dort zweigen die Seekabel des hiesigen Vorhabens nach Westen ab, um gesetzlich geschützte Biotope (hier: Riffe, zugleich auch FFH-Lebensraumtyp 1170) im FFH-Gebiet „Darßer Schwelle“ zu umgehen.

Ebenfalls vom Antragsgegenstand des Teilabschnitts Küstenmeer ist das Seekabel 270 erfasst, welches mit einer Länge von 20,8 km als Querverbindung zwischen den zwei geplanten Offshore-Umspannplattformen OSS Zingst (östliche Offshore-Umspannplattform) und OSS Darß (westliche Offshore-Umspannplattform) fungieren soll. Dieses Seekabel ist ebenfalls dreiadrig mit Pluskabel, Minuskabel und Neutralleiter aufgebaut. Das Seekabel 270 zwischen den Offshore-Umspannplattformen OSS Darß und OSS Zingst verläuft fast ausschließlich in der 500 m-Schutzzonengrenze des Offshore-Windparks „Gennaker“. Ein kleiner Teil der Querverbindung verläuft durch die 500 m-Schutzzone des Offshore-Windparks Baltic 1.

Neben den vorbenannten Seekabeln sind die jeweils zugehörigen Nebenanlagen, namentlich die seeseitigen Kreuzungs- und Muffenbauwerke, der landseitige Montageplatz und das ebenfalls landseitige Anlandungsbauwerk inklusive der Baustelleneinrichtungsfläche vom Antragsgegenstand des Teilabschnitts „Küstenmeer“ erfasst.

Das landseitige Ende des Teilabschnitts „Küstenmeer“ markiert eine Übergangsverbindungsmuffe am Anlandungspunkt bei KP 0+000, ab dem sich der Teilabschnitt „Landtrasse“ anschließt. An diesem Anlandungspunkt erfolgt in technischer Hinsicht der Übergang vom See zum Landkabel.

Die vorgelegten Unterlagen umfassen insbesondere:

- Erläuterungsbericht,
- Übersichts- und Lagepläne,
- Koordinatenliste und Kreuzungsverzeichnis,
- Detailpläne, Rechtserwerbsverzeichnis und Eigentümerliste in Bezug auf den Anlandungsbereich,
- Bauwerksverzeichnis und Bauwerkspläne,

- Fachgutachten zur Erwärmung des Seebodens und zu elektromagnetischen Auswirkungen des Vorhabens,
- Umweltfachbeitrag,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Biotopschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen,
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie,
- Fachbeitrag Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie,
- Geotechnische und geophysikalische Untersuchungsberichte,
- Studie zur Herleitung der Tiefenlage und Überdeckung und
- Ergänzende sonstige Unterlagen, insbesondere ein schalltechnisches Gutachten und einen Fachbeitrag Alternativenprüfung.

## II.

Für die Errichtung und den Betrieb der Seekabel ist gemäß der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) noch eine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Nach § 6 Satz 1 UVPG ist für Neuvorhaben, die in der Anlage 1, Spalte 1, gelistet und mit einem „X“ markiert sind, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für Neuvorhaben, die in der Anlage 1 des UVPG gelistet und in der Spalte 2 mit einem „A“ markiert sind, ist nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG zudem eine sog. Vorprüfung durchzuführen, um bei bestimmten Neuvorhaben zu bewerten, ob im Anschluss eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Gesamtvorhaben Netzanbindung OST-6-1 ist aufgrund seiner Planung und Ausführung als Erdkabel bzw. erdgebundenes Seekabel keine UVP-pflichtige Leitungsanlage i.S.d. Ziffer 19.1 der Anlage 1 des UVPG. Auch nach Ziffer 19.11 der Anlage 1 des UVPG sind nur Errichtung und Betrieb eines nach § 2 Abs. 5 des Bundesbedarfsplangesetzes im Bundesbedarfsplan mit „E“ gekennzeichneten Erdkabels UVP-pflichtig. Diese Voraussetzung liegt weder in Bezug auf das Gesamtvorhaben Netzanbindung OST-6-1 noch im Hinblick auf den antragsgegenständlichen Teilabschnitt Küstenmeer vor. Ebenso wenig ist im Teilabschnitt Küstenmeer eine nach Maßgabe der Voraussetzungen aus Ziffer 13.3 der Anlage 1 zum UVPG UVP-pflichtige bzw. vorprüfungspflichtige Entnahme, Zutageförderung oder Zutageleitung von Grundwasser oder Einleitung von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung geplant. Allerdings könnten landseitig im an den Teilabschnitt Küstenmeer angrenzenden Teilabschnitt Landtrasse gegebenenfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Ziffer 13.3 der Anlage 1 des UVPG UVP-pflichtige bzw. UVP-vorprüfungspflichtige Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein. Eine dahingehende für den Teilabschnitt Landtrasse gegebenenfalls erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. UVP-Vorprüfung bleibt dem eigenständig durchzuführenden Planfeststellungsverfahren für den Teilabschnitt Landtrasse vorbehalten.

Im Teilabschnitt Küstenmeer besteht demgemäß keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Unabhängig davon hat die Vorhabenträgerin zur umweltfachlichen Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG einen Umweltfachbeitrag erstellt, der Teil der vorbenannten Unterlagen ist.

### III.

1. Gemäß § 43a Satz 2 EnWG wird die Auslegung des Plans dadurch bewirkt, dass die Dokumente auf der Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden. Die Planunterlagen stehen daher in der Zeit

**vom 22.11.2024 bis einschließlich 23.12.2024**

für die Dauer eines Monats auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern unter

<http://wm.regierung-mv.de/pfv-ost-6-1-see>

der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Daneben werden die Dokumente über eine Verlinkung auf der Internetseite des Amtes Darß/Fischland (unter <https://www.darss-fischland.de/de/amt/bekanntmachungen-des-amtes/>) zugänglich gemacht.

Auf Verlangen wird den Beteiligten eine **alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit** zur Verfügung gestellt (§ 43a Satz 3 EnWG). Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen **Speichermediums, auf dem die auszulegenden** Unterlagen gespeichert sind (z.B. ein USB-Stick). Das Verlangen ist während der Dauer der Auslegung an das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zu richten (Herr Alexander Schröder, Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 588-15521, E-Mail: a.schroeder@wm.mv-regierung.de).

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG M-V bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. spätestens bis

**einschließlich zum 23.01.2025**

bei den folgenden Behörden schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben:

**Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern**, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin

Öffnungszeiten: nach Vereinbarung

Ansprechpartner: Herr Alexander Schröder, Tel.: 0385 588-15521,  
E-Mail: a.schroeder@wm.mv-regierung.de

**Amt Darß/Fischland**, Chausseestraße 68a, 18375 Born a. Darß

Öffnungszeiten: Montag, 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag, 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag, 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Ansprechpartner: Herr Prößdorf (**bis zum 29.11.2024**)  
Tel.: 038234/50356  
E-Mail: helge.proessdorf@darss-fischland.de

Herr Jaeschke (**ab dem 29.11.2024**)  
Tel.: 038234/50356  
E-Mail: olaf.jaeschke@darss-fischland.de

Für Vereinigungen i.S.v. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG M-V gilt dies für die **Abgabe von Stellungnahmen** entsprechend.

Die Abgabe von Einwendungen und Stellungnahmen zur Niederschrift vor Ort erfordert eine vorherige Terminabsprache bei den oben genannten Behörden unter den jeweils angegebenen Kontaktdaten. Einwendungen und Stellungnahmen in elektronischer Form per E-Mail sind nur zulässig, wenn die Einwendungen oder Stellungnahme mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG M-V).

Die vorgenannte Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Zur Fristwahrung ist der Tag des Eingangs der Einwendung oder Stellungnahme bei der Behörde maßgeblich, nicht das Datum des Poststempels. Der Eingang von Einwendungen und Stellungnahmen wird nicht bestätigt.

Einwendungen und Stellungnahmen gegen das Vorhaben müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungsschreiben sollen zudem Vor- und Zunamen, die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift des Einwenders enthalten, dies gilt in entsprechender Weise für Vereinigungen i.S.v. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG M-V.

Bei Einwendungen und Stellungnahmen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar enthalten oder dem Erfordernis, dass Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG M-V).

**Mit Ablauf der Einwendungs- und Stellungnahmefrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwVfG M-V für dieses Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten gem. § 43a Satz 1 Nr. 2 EnWG durch die Planfeststellungsbehörde zur Verfügung zu stellen sind, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind gem. § 43a Satz 1 Nr. 2 EnWG zu beachten. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht

werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Auf diese Möglichkeit wird hiermit hingewiesen.

3. Nach dem Ablauf der Einwendungs- und Stellungnahmefrist wird das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wenn Einwendungen oder Stellungnahmen eingereicht wurden, über die **Durchführung eines Erörterungstermins** gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG M-V entscheiden. Ein Erörterungstermin findet gemäß § 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen oder alle Einwender auf eine Erörterung verzichten. Darüber hinaus kann das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EnWG auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichten.
4. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG M-V mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerin sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gemäß § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG M-V von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG M-V durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

**Entschädigungsansprüche** werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.
6. Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens — ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen — durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin zugestellt. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG).

7. Von Beginn der Auslegung der Pläne an tritt für die betroffenen Flächen eine Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

#### IV.

Aufgrund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren Datenschutz-Grundverordnung (**DSGVO**) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit der Einwender beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Stelle, die die Daten erhebt, darf die Daten an die Planfeststellungsbehörde und an von ihr beauftragte Dritte sowie an die Vorhabenträgerin und von ihr beauftragte Dritte zur Auswertung der Einwendungen weitergeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) DSGVO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz M-V. Sofern der Name und die Anschrift des Einwenders für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, sollen Name und Anschrift auf Verlangen des Einwenders vor der Weitergabe der Einwendung an die Vorhabenträgerin oder von ihr beauftragte Dritte unkenntlich gemacht werden.

Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO). Anträge auf Auskunft zu den erhobenen personenbezogenen Daten im Planfeststellungsverfahren sind zu richten an das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schloßstr. 6-8, 19053 Schwerin. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht dem Betroffenen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).

Hinsichtlich der Informationen nach Artikel 12 bis 14 DSGVO über die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das bei Auslegung der Planunterlagen beigefügte Hinweisblatt zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren verwiesen. Die Hinweise zum Datenschutz sind im Internet unter

<https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/>

einsehbar.

**V.**

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter

<http://wm.regierung-mv.de/pfv-ost-6-1-see>

eingesehen werden.

Schwerin, den **15.11.2024**

Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde